

Zahl: BHBL-II-960-23/2026-17  
Bludenz, am 27.05.2026

Betreff: ÖBB-Infrastruktur AG, Wien; Strecke Innsbruck - Bludenz, 2-gleisiger Ausbau Klosterbogen von km 133,942 bis km 135,120 im Bereich Bings im Gebiet Bludenz - teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren unter Mitwirkung der Bestimmungen des Vorarlberger Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung  
Kundmachung des Vorhabens "ÖBB-Strecke Innsbruck - Bludenz, Bings - Bludenz, 2-gleisiger Ausbau Klosterbogen (km 133,942 bis km 135,120)", öffentliche Auflage und Anberaumung der mündlichen Verhandlung im Großverfahren

## **EDIKT**

**Kundmachung des Vorhabens "ÖBB-Strecke Innsbruck – Bludenz, Bings - Bludenz, 2-gleisiger Ausbau Klosterbogen (km 133,942 bis km 135,120)", öffentliche Auflage und Anberaumung der mündlichen Verhandlung im Großverfahren**

Gemäß §§ 9 und 9a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF, in Verbindung mit §§ 44a ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, wird kundgemacht:

Die ÖBB-Infrastruktur AG, Wien, hat mit Eingabe vom 04.03.2026 bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz den Antrag auf Erteilung der teilkonzentrierten Genehmigung gemäß den §§ 23b, 24 UVP-G 2000 unter Mitwirkung der Bestimmungen des Vorarlberger Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung für das Vorhaben "ÖBB-Strecke Innsbruck – Bludenz, Bings - Bludenz, 2-gleisiger Ausbau Klosterbogen (km 133,942 bis km 135,120)" eingebracht. Dem Antrag waren die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen angeschlossen.

### **Beschreibung des Vorhabens:**

Das Vorhaben sieht einen Ausbau der Bahnstrecke Innsbruck – Bludenz im Bereich Bludenz Bings durch eine Linienverlegung und Hinzulegung eines zweiten Gleises zwischen km 133,942 bis km 135,120 mit dem Ziel einer Anhebung der Geschwindigkeit von derzeit 70 km/h auf 100 km/h auf ca einem Kilometer Streckenlänge vor. Das Vorhaben umfasst insbesondere auch die Errichtung von Stützmauern und Entwässerungsanlagen, von Lärmschutzwänden sowie Maßnahmen für den Erschütterungsschutz, die Anpassung der Sicherungsanlage in den Bahnhöfen Bludenz und Braz, die Adaptierung von Kabeltrassen und Signalen von Bludenz bis Braz, die Verlegung der Landes-

straße L190 und L97 inklusive Knoten, die Errichtung einer Straßenüberführung über die L190 (km 134,395) und einer Brücke über den Brunnenbach (km 134,520) sowie die Änderung des Verlaufs des Brunnenbachs.

#### **Rechtliche Grundlagen:**

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 23b Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Aufgrund der Bestimmung des § 24 Abs 1 UVP-G 2000 hat der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren sind alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, sodass der Gegenstand dieses teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung, der wasserrechtlichen Bewilligung, der forstrechtlichen Bewilligung sowie der denkmalschutzrechtlichen Bewilligung darstellt.

Die landesrechtlichen Genehmigungsbestimmungen werden im teilkonzentrierten Verfahren nach § 24 Abs 3 UVP-G 2000 von der Vorarlberger Landesregierung vollzogen. Gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 hat die Vorarlberger Landesregierung mit Schreiben vom 30.12.2025, Zl IVe-415-8/2025-3, die Bezirkshauptmannschaft Bludenz mit der Durchführung und der Entscheidung aller vom Land zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen im Zusammenhang mit dem teilkonzentrierten UVP-Verfahren ermächtigt. Gegenstand dieses teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens ist die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung. Die Entscheidung in diesem Verfahren ergeht mit Bescheid.

Das Verfahren wird als Großverfahren durchgeführt und mit Bescheid abgeschlossen. Künftige Kundmachungen und Zustellungen können in diesem Verfahren daher durch Edikt vorgenommen werden.

#### **Ort und Zeit der Einsichtnahme:**

In dieser Angelegenheit werden in der Zeit **vom 27.05.2026 bis 09.07.2026** der verfahrenseinleitende Antrag, die Projektunterlagen, die Umweltverträglichkeitserklärung, das Umweltverträglichkeitsgutachten inklusive forsttechnische Gutachten, die Präzisierung und Richtigstellung zu den Auflagenvorschlägen 75 – 77 im UVP-Gutachten sowie die Kurzbeschreibung des Vorhabens und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung an folgenden Stellen während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt:

- Amt der Stadt Bludenz, Werdenbergerstraße 42, 6700 Bludenz,
- Gemeinde Stallehr, Stallehr 19, 6700 Stallehr,
- Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz.

Eine Einsichtnahme in diese Unterlagen ist zudem über folgenden Link möglich:

<https://drive.cnv.at/s/7xR8ogdCy57sqn4>

Gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 kann jedermann innerhalb der Auflagefrist (27.05.2026 bis 09.07.2026) zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme (per Post oder per E-Mail) an die Bezirkshauptmannschaft Bludenz, pA Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz, [bhbludenz@vorarlberg.at](mailto:bhbludenz@vorarlberg.at), abgeben.

Innerhalb der Auflagefrist (27.05.2026 bis 09.07.2026) können die Parteien des Verfahrens schriftliche Einwendungen (per Post oder per E-Mail) bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, pA Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz, [bhbludenz@vorarlberg.at](mailto:bhbludenz@vorarlberg.at), erheben. Beachten Sie, dass Sie ihre Parteistellung im verwaltungsbehördlichen Verfahren verlieren, soweit Sie nicht rechtzeitig, also bis **09.07.2026**, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Nach Ablauf dieser Frist erstattete Vorbringen können im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Der Absender trägt die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig schriftlich Einwendungen erheben.

Bürgerinitiativen haben gemäß § 24f Abs 8 iVm § 19 UVP-G 2000 Parteistellung. Nach § 19 Abs 4 UVP-G 2000 kann eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht in den Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

In diese Kundmachung, den Genehmigungsantrag, die Kurzbeschreibung des Vorhabens und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung kann auch im Internet Einsicht genommen werden unter <https://vorarlberg.at/kundmachungen-bh-bludenz> (vgl § 9 Abs 4 UVP-G 2000).

#### **Öffentliche Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens:**

In dieser Angelegenheit kann in das Umweltverträglichkeitsgutachten inklusive forsttechnisches Gutachten vom 18.03.2026 in der Zeit vom 27.05.2026 bis 09.07.2026 bei folgenden Stellen während der jeweiligen Amtsstunden Einsicht genommen werden:

- Amt der Stadt Bludenz, Werdenbergerstraße 42, 6700 Bludenz,
- Gemeinde Stallehr, Stallehr 19, 6700 Stallehr,
- Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz.

Eine Einsichtnahme in das Umweltverträglichkeitsgutachten ist zudem über folgenden Link möglich: <https://drive.cnv.at/s/7xR8ogdCy57sqn4>

#### **Anberaumung der mündlichen Verhandlung:**


Zu diesem Vorhaben wird eine mündliche Verhandlung für **Donnerstag, den 09.07.2026, um 09:00 Uhr, im Stadtvertretungssaal Bludenz, Werdenbergerstraße 42, 6700 Bludenz** anberaumt.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Am Verfahren Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen oder einen mit Vollmacht ausgewiesenen Vertreter entsenden.

Die Verhandlungsschrift wird bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz, sowie beim Amt der Stadt Bludenz und dem Gemeindeamt Stallehr während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die Verhandlungsschrift wird auch im Internet unter der Adresse <https://vorarlberg.at/kundmachungen-bh-bludenz> veröffentlicht.

Der Bezirkshauptmann

Ing Dr Harald Dreher

	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz Schloss-Gayenhofplatz 2 A-6700 Bludenz E-Mail: <a href="mailto:bhbludenz@vorarlberg.at">bhbludenz@vorarlberg.at</a> überprüft werden.</p>
--	--